

Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Gemeinde Schlepzig

(Wappensatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 10, 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/4, [Nr. 32]) und der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung - KommHzV) vom 13. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.106) geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 66]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig in ihrer Sitzung am 18.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Führung und Verwendung des Wappens

- (1) Die Gemeinde Schlepzig führt ein Wappen, wie in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlepzig beschrieben.
- (2) Die Verwendung des Wappens der Gemeinde Schlepzig, im Weiteren Gemeindewappen genannt, obliegt allein der Gemeinde Schlepzig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Genehmigungspflicht

- (1) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung.
- (2) Dritte dürfen das Gemeindewappen nur mit Genehmigung der Gemeinde Schlepzig vertreten durch das Amt Unterspreewald, verwenden.
- (3) Dritte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personengemeinschaften und Religionsgemeinschaften.
- (4) Für politische Zwecke wird eine Genehmigung ausnahmslos nicht erteilt.

- (5) Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Verwendung des Wappens den Anschein eines amtlichen Charakters eines Schreibens, Auftritts oder sonstiger Handlung entstehen lässt.
- (6) Die Genehmigung ergeht durch Bescheid, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.
- (7) Die Verwendung des Wappens auf Kunstwerken, Druckwerken, Geschenkartikeln und anderen gewerblichen Erzeugnissen ist ausgeschlossen, wenn Gegenstände für die Verwendung nicht geeignet sind. Die zu verwendenden Gegenstände sind bei der Genehmigung zu benennen.
- (8) Der Verwendung des Gemeindewappens soll ein örtlicher Bezug zu Grunde liegen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Verein oder Gewerbebetrieb
- a) seinen Sitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Schlepzig hat,
 - b) ortsbezogene Produkte herstellt oder vertreibt oder
 - c) aus Traditionsgründen in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde Schlepzig steht.

§ 3

Genehmigungsfreie Verwendung

Einer Genehmigung bedarf es nicht bei der Abbildung des Gemeindewappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages (Anlage 1) an die Gemeinde Schlepzig vertreten durch das Amt des Unterspreewald. Dem Antrag ist ein kostenloses Muster bzw. ein verbindlicher Entwurf beizufügen.
- (2) Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen, die für die Entscheidung der Genehmigung von Bedeutung sind, anfordern.

§ 5
Gebühr

- (1) Die Verwendung des Wappens ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald in der jeweiligen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 6
Widerruf und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann jederzeit unter den Voraussetzungen des §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfGBbg) widerrufen/ zurückgenommen werden.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne Genehmigung der Gemeinde Schlepzig das Gemeindewappen verwendet,
 - b) Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet,
 - c) trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens dieses weiter verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit eine Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung über das Führen und die Verwendung des Wappens der Gemeinde Schlepzig tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 25.07.2017

gez. Jens-Hermann Kleine
Amtsdirektor